WS 10 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Moderation: Dr. Michael Konrad, freiberuflicher Berater und Autor

Impulsvorträge:

- Leistungen der Eingliederungshilfe: Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensplanung und –führung
 - Dr. Michael Konrad
- Vom betreuten Wohnen zur sozialen Teilhabe im eigenen Wohnraum
 Dr. Lorenz Dehn, Evangelisches Klinikum Bethel / Universitätsklinikum OWL Bielefeld
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen: Eine Einordung aus der Praxis zu Anspruch, Potential und Weiterentwicklungsbedarfen
 - Dr. Martin Kaufmann, USE Union Soziales Einrichtungen gGmbH, Berlin
- Leider fehlt: Beitrag des Trägers der Eingliederungshilfe

Die Quadratur des Kreises Bedarfsdeckende Leistungen für Menschen mit Behinderung im gegliederten Sozialrecht als Ziel des BTHG

"Das SGB IX, Teil 1 ist das Ergebnis einer fast drei Jahrzehnte währenden Diskussion über ein einheitliches Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderungen. Im Fokus stand dabei immer die Frage, ob für Rehabilitationsleistungen ein neuer und eigenständiger Sozialleistungszweig mit einem eigenständigen Leistungsträger geschaffen oder das bestehende, über alle Sozialleistungsgebiete ausstrahlende Behindertenrecht, besser koordiniert und übersichtlicher ausgestaltet werden sollte."

"Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, an dem gegliederten System festzuhalten."

"Er hat aber Vorkehrungen und Instrumente geschaffen, die Nachteile des gegliederten Systems zu reduzieren bzw. zu beseitigen."

(Begründung Gesetzentwurf der Bundesregierung 2016, S.192)

Die Rehabilitationsträger verwenden Instrumente zur Teilhabeplanung nach § 13 SGB IX, die den Bedarf individuell und funktionsbezogen erfassen und ermöglichen damit Leistungen wie aus einer Hand

Insbesondere erfassen sie,

- 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- 2. welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- 4. welche Leistungen im Sinne einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Unverändert geblieben sind die Ziele der Leistungen zur Teilhabe

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung
- 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
- 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

...ebenso die Rehabilitationsträger und ihre Leistungen

§ 5 SGB IX Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
- 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

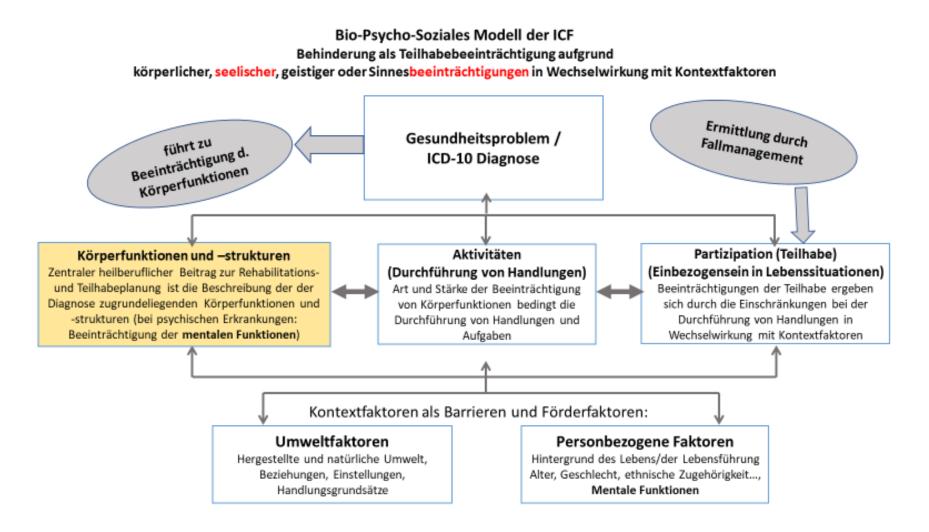
- 1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
- 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
- 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
- 4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3...,
- 5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
- 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.
- 7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe als neue Leistung in Teil 2 SGB IX und ihre Aufgabe nach § 90 Abs.1 SGB IX

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine

- ✓ individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht,
- ✓ und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- ✓ Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.
- \blacktriangleright Leistungsberechtigt sind nach \S 99 SGB IX Personen, die in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt sind

Menschen mit **Behinderung** sind Menschen, die körperliche, **seelische**, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft länger als sechs Monate hindern können (§ 2 SGB IX)



Leistungen sind mit Ausnahme der unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen die in § 5 SGB IX definierten Leistungen

- (2) Besondere Aufgabe der **medizinischen Rehabilitation** ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (3) Besondere Aufgabe der **Teilhabe am Arbeitsleben** ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.
- (4) Besondere Aufgabe der **Teilhabe an Bildung** ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (5) Besondere Aufgabe der **Sozialen Teilhabe** ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- > Die Leistungen der Ziffern 2 bis 4 sind vorrangig gegenüber den Leistungen der Sozialen Teilhabe

Zentrale Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe ist nach § 106 SGB IX die **Beratung und Unterstützung**

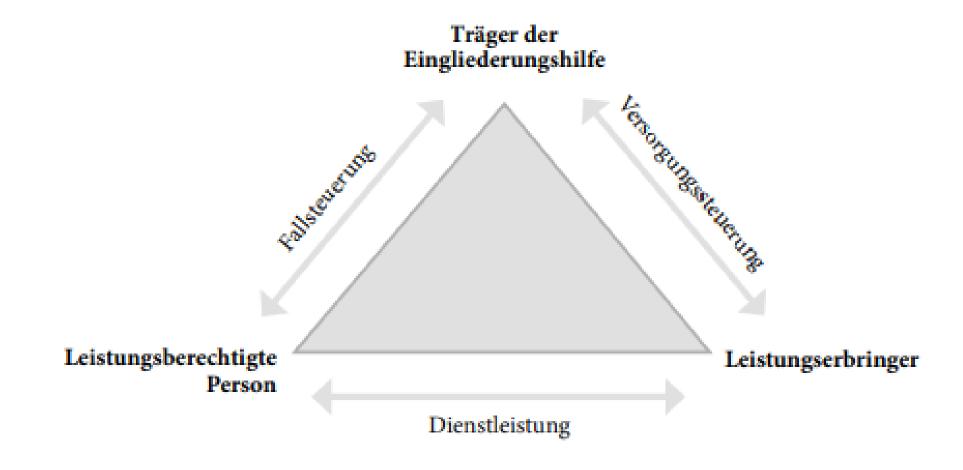
(1)Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form

(1) Die Beratung umfasst insbesondere

- 1.die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
- 2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,

Mit dem BTHG trat auch für die Eingliederungshilfe das für Rehabilitationsleistungen übliche Leistungsdreieck in Kraft

ABBILDUNG 2 Zuständigkeiten im Leistungsdreieck



Bei Menschen mit erheblicher Teilhabebeeinträchtigung sind in der Regel alle Leistungsgruppen angesprochen

§ 19 SGB IX – Teilhabeplan

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem **individuellen Bedarf** voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

§ 21 - Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

§ 117 SGB IX Gesamtplanverfahren

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
- 1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
- 3. Beachtung der Kriterien
- a) transparent,
- b) trägerübergreifend,
- c) interdisziplinär,
- d) konsensorientiert,
- e) individuell,
- f) lebensweltbezogen,
- g) sozialraumorientiert und
- h) zielorientiert,
- 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
- 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
- 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.
- (2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens beteiligt.

Leistungen der **medizinischen Rehabilitation** im Rahmen der Eingliederungshilfe werden nach § 109 SGB IX erbracht. Sie sind in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX definiert und entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V

Relevante Leistungsnormen für Menschen mit psychischen Erkrankungen sind:

- ambulante fachärztliche Behandlung, auch in der Psychiatrischen Institutsambulanz
- Psychotherapie durch psychologische und ärztliche Psychotherapeut:innen nach § 28 SGB V
- Ambulante Ergotherapie als Heilmittel nach § 32 SGB V
- Psychiatrische Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V
- Ambulante Soziotherapie nach § 37a SGB V

Teilhabe am Arbeitsleben

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

- 1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
- 2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie
- 3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.

> § 61 Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit

Neue Leistung der Eingliederungshilfe: Teilhabe an Bildung

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach Absatz 1

- 1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu und
- 2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

- ✓ in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließ
- ✓ in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
- ✓es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen.

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
- 1. Leistungen für Wohnraum,
- 2. Assistenzleistungen,
- 3. heilpädagogische Leistungen,
- 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- 7. Leistungen zur Mobilität,
- 8. Hilfsmittel,
- 9. Besuchsbeihilfen.